

Geschäftsordnung

der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg

Stand: Geschäftsordnung vom 14. Juni 2011, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 14. März 2019.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Bezeichnung	2
§ 2 Unterschriften, Siegel.....	2
§ 3 Zuständigkeit	2
§ 4 Gutachtliche Äußerungen	2
II. Organe der IHK.....	3
1. Vollversammlung.....	3
§ 5 Einberufung	3
§ 6 Verpflichtungserklärung.....	3
§ 7 Sitzungsniederschriften.....	3
§ 8 Befangenheit.....	3
2. Präsidium.....	3
§ 9 Einberufung und Sitzungen des Präsidiums.....	3
§ 10 Vertretung des Präsidenten.....	4
§ 11 Repräsentation der IHK	4
3. Geschäftsführung.....	4
§ 12 Geschäftsführung, Hauptgeschäftsführer	4
§ 13 Mitglieder der Geschäftsführung	4
III. Ausschüsse.....	5
§ 14 Ausschussmitglieder, Ausschussvorsitzender	5
§ 15 Einberufung der Ausschüsse.....	5
§ 16 Sitzungen der Ausschüsse	5
§ 17 Regionalpolitischer Ausschuss (RA)	6
IV. Sonstige Bestimmungen.....	6
§ 18 Inkrafttreten.....	6

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg hat am 14. Juni 2011 gemäß § 4 Nr. 14 der Satzung in der Fassung vom 27. November 2008 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bezeichnung

Die in der Satzung vorgeschriebene Bezeichnung der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg (IHK) muss in dem gesamten Schriftverkehr der IHK geführt werden, soweit es sich nicht um innerdienstliche Äußerungen handelt. Die Geschäftsstellen verwenden zusätzlich die jeweilige Bezeichnung.

§ 2 Unterschriften, Siegel

- (1) Die Befugnis zur Leistung der Unterschriften wird vom Hauptgeschäftsführer gesondert geregelt.
- (2) Erklärungen, die die IHK vermögensrechtlich verpflichten, sind von dem nach den Bestimmungen des Finanzstatuts bzw. nach der Dienstanweisung für die Finanzwirtschaft hierzu Befugten zu unterzeichnen. Für Erklärungen, die nicht lediglich Geschäfte der laufenden Verwaltung betreffen, gilt § 13 Absatz 4 der Satzung.
- (3) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer oder deren Vertreter unterzeichnen ferner Schreiben repräsentativen Charakters sowie Schreiben, insbesondere Gutachten, gegenüber Gerichten und Behörden, deren Inhalt von grundsätzlicher Bedeutung oder von erheblicher Tragweite ist.
- (4) Soweit die Unterschrift des Präsidenten oder seines Stellvertreters erforderlich ist, ist diesem ein angemessener Zeitraum zur Sachverhaltsprüfung einzuräumen.
- (5) Bei Urkunden und Bescheinigungen ist neben der Bezeichnung der IHK und den Unterschriften das Siegel beizudrücken. Die Unterschriftenregelung bestimmt im Einzelnen, in welchen Fällen es zu verwenden und wer zu seiner Führung befugt ist.

§ 3 Zuständigkeit

Die IHK wird nur in ihrem Bezirk tätig. Anfragen und Gesuche IHK-zugehöriger und nicht IHK-zugehöriger Betriebe, für die sachlich oder örtlich eine andere Industrie- und Handelskammer, eine andere berufsständische Kammer oder Organisation zuständig ist, sind zuständigkeitshalber an diese abzugeben, falls nicht besondere Absprachen mit der anderen Kammer bzw. Organisation getroffen sind oder im Einzelfall die Zustimmung der betreffenden Kammer vorliegt.

§ 4 Gutachtliche Äußerungen

Ist damit zu rechnen, dass sich die IHK zu einem Sachverhalt gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen staatlichen Stellen gutachtlich zu äußern hat, soll sie sich vorher den Beteiligten gegenüber nicht zur Sache äußern. Dies gilt insbesondere bei schwebenden Rechtsstreitigkeiten.

II. Organe der IHK

1. Vollversammlung

§ 5 Einberufung

Die Vollversammlung wird durch den Präsidenten gemäß den Vorschriften der Satzung einberufen. Er kann damit den Hauptgeschäftsführer beauftragen.

§ 6 Verpflichtungserklärung

Jedes neu gewählte Mitglied der Vollversammlung gibt bei seiner Einführung die Verpflichtungserklärung gemäß § 6 Absatz 2 der Satzung ab.

§ 7 Sitzungsniederschriften

- (1) Über die Sitzungen der Vollversammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden bestimmt. Die Bestimmung eines Mitarbeiters der IHK bedarf der Zustimmung des Hauptgeschäftsführers. Die Niederschriften sind zeitnah fertig zu stellen und vom Vorsitzenden, dem Hauptgeschäftsführer und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschriften sind den Mitgliedern der Vollversammlung zu übermitteln.
- (2) Über die Genehmigung der Niederschrift ist in der nächstfolgenden Vollversammlung zu beschließen.

§ 8 Befangenheit

Mitglieder der Vollversammlung dürfen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn ihnen hieraus selbst, ihren Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil erwachsen kann.

2. Präsidium

§ 9 Einberufung und Sitzungen des Präsidiums

- (1) Der Präsident lädt zu den Sitzungen des Präsidiums nach Bedarf ein. Er kann damit den Hauptgeschäftsführer beauftragen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn sie von der Hälfte der Mitglieder des Präsidiums unter Bekanntgabe der Beratungswünsche verlangt wird.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform (Telefax, E-Mail).
- (3) In den Sitzungen führt der Präsident den Vorsitz, im Falle seiner Verhinderung der anwesende dienstälteste Vizepräsident.
- (4) Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich. Der Präsident kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste oder Sachverständige einladen.

- (5) Der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil, bei Bedarf nach Abstimmung mit dem Präsidenten weitere Mitglieder der Geschäftsführung. Dies gilt nicht bei Angelegenheiten, die das Vertragsverhältnis zum Hauptgeschäftsführer betreffen.
- (6) Über die Sitzungen des Präsidiums sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind vom Präsidenten, vom Hauptgeschäftsführer bzw. von ihren Vertretern und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer wird vom Präsidenten bestimmt. Die Bestimmung eines Mitarbeiters der IHK bedarf der Zustimmung des Hauptgeschäftsführers. Abschriften der Niederschriften sind den Mitgliedern des Präsidiums zeitnah zu übermitteln.
- (7) Im Übrigen gelten die Verfahrensvorschriften für die Vollversammlung sinngemäß.

§ 10 Vertretung des Präsidenten

Der Präsident bestimmt im Übrigen, soweit nicht diese Geschäftsordnung etwas Anderes vorschreibt, in welcher Reihenfolge er von den Vizepräsidenten vertreten wird.

§ 11 Repräsentation der IHK

Repräsentationspflichten der IHK sind in der Regel von den Mitgliedern des Präsidiums wahrzunehmen, anderenfalls von möglichst ortsansässigen Mitgliedern der Vollversammlung oder Mitgliedern der Geschäftsführung. Dazu gehört auch die Teilnahme an Empfängen, wichtigen Firmenjubiläen und ähnlichen Anlässen.

3. Geschäftsführung

§ 12 Geschäftsführung, Hauptgeschäftsführer

- (1) Die Geschäfte der IHK werden nach den Richtlinien der Vollversammlung und des Präsidiums vom Hauptgeschäftsführer sowie weiteren Mitgliedern der Geschäftsführung (§ 13 Absatz 1) und Mitarbeitern geführt. Der Hauptgeschäftsführer erlässt die erforderlichen Anweisungen und überwacht ihre Erledigung.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer erlässt die zur Regelung der inneren Organisation der Geschäftsstellen erforderlichen Anordnungen. Für die Rechnungs- und Kassenführung gelten die Bestimmungen des Finanzstatuts bzw. der Dienstanweisung für die Finanzwirtschaft.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer ist der Vollversammlung, vertreten durch das Präsidium, für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Die weiteren Mitglieder der Geschäftsführung und die übrigen Mitarbeiter sind dem Hauptgeschäftsführer verantwortlich.
- (4) Das Präsidium bestellt im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer mindestens ein Mitglied der Geschäftsführung zu dessen Vertreter, der ihn bei Verhinderung vertritt. Die Abberufung des Vertreters erfolgt durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer.

§ 13 Mitglieder der Geschäftsführung

- (1) Mitglieder der Geschäftsführung sind die Leiter der Geschäftsbereiche, der Geschäftsstellen und der Stabsbereiche.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Vollversammlungen und entsprechend ihrer sachlichen oder örtlichen Zuständigkeit an den Sitzungen der Ausschüsse, der Arbeitskreise und der Gremien der Ge-

schäftsstellen teil. Dies gilt nicht für Personalangelegenheiten. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem vom Hauptgeschäftsführer zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan.

III. Ausschüsse

§ 14 Ausschussmitglieder, Ausschussvorsitzender

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden gemäß § 14 Absatz 1 der Satzung von der Vollversammlung längstens für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die erneute Berufung ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse nehmen ihre Geschäfte bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers wahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann die Vollversammlung für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied berufen.
- (3) In der ersten Sitzung einer Amtsperiode wählt der Ausschuss aus seiner Mitte einen Ausschussvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheidet der Ausschussvorsitzende oder sein Stellvertreter während einer Amtsperiode aus, wählt der Ausschuss aus seiner Mitte einen Nachfolger.
- (4) Die Ausschussmitglieder sind zur uneigennützigsten, gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihrer Tätigkeit sowie zur Geheimhaltung der ihnen in ihrer Eigenschaft als Ausschussmitglied zu ihrer Kenntnis gelangenden Informationen verpflichtet. Jedes Ausschussmitglied gibt hierüber eine schriftliche Erklärung ab.

§ 15 Einberufung der Ausschüsse

- (1) Die Geschäftsführung lädt im Auftrage des Vorsitzenden zu den Sitzungen der Ausschüsse nach Bedarf ein, und zwar möglichst 14 Tage vor dem Sitzungstermin. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung etwaiger Vorschläge der Ausschussmitglieder aufstellt. Der Ausschussvorsitzende kann veranlassen, dass auch Nichtmitglieder dazu eingeladen werden, wenn dies zur Förderung der Beratung dienlich ist. § 8 Absatz 5 der Satzung gilt für Nichtmitglieder entsprechend.
- (2) Ein Ausschuss ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Ausschussmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

§ 16 Sitzungen der Ausschüsse

- (1) Der Ausschussvorsitzende leitet die Sitzungen
- (2) Die Ausschüsse legen ihre Auffassung in Form von Empfehlungen nieder, über die mit einfacher Stimmenmehrheit Beschluss gefasst wird.
- (3) Die Ausschüsse sind in diesem Sinne beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder solange bei einer geringeren Anzahl der Anwesenden die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird.
- (4) Kommt keine einheitliche Meinungsbildung zustande, so ist in der Empfehlung besonders darauf hinzuweisen. Abweichende Meinungen der Minderheiten sind darin angemessen zum Ausdruck zu bringen.
- (5) Über die Ausschusssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden, dem sachlich zuständigen Mitglied der Geschäftsführung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Ausschuss in der folgenden Sitzung zu genehmigen. Abschriften der Niederschriften sind den Mitgliedern der Ausschüsse zu übermitteln.

- (6) Für das Verfahren in den Ausschüssen gelten im Übrigen die Bestimmungen über die Vollversammlung sinngemäß.

§ 17 Regionalpolitischer Ausschuss (RA)

- (1) Zur Vorbereitung von regionalen wirtschaftspolitischen Positionierungen der Vollversammlung beruft diese einen „regionalpolitischen Ausschuss (RA)“.
- (2) Dem RA gehören der Präsident, ein Vorsitzender nach Absatz 4 und weitere 18 Mitglieder der Vollversammlung an. Diese 18 Mitglieder des RAs verteilen sich bezogen auf die Wahlgruppen der Wahl zur Vollversammlung wie folgt:
- | | |
|--|---------|
| - Produzierendes Gewerbe / Industrie | 4 Sitze |
| - Energieversorger | 1 Sitz |
| - Einzelhandel | 3 Sitze |
| - Großhandel | 2 Sitze |
| - Kredit- und Versicherungswirtschaft | 2 Sitze |
| - Verkehrswirtschaft | 1 Sitz |
| - Tourismuswirtschaft | 1 Sitz |
| - Beratende und technische Dienstleistungswirtschaft | 2 Sitze |
| - Weitere Unternehmen der Dienstleistungswirtschaft | 2 Sitze |
- (3) Aus jedem Wahlbezirk bezogen auf die Wahl zur Vollversammlung muss dem RA mindestens ein Vollversammlungsmitglied angehören.
- (4) Abweichend von § 14 Absatz 3 bestimmt die Vollversammlung aus den Reihen des Präsidiums einen Vorsitzenden und wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Die Mitgliedschaft im RA wird nicht berührt durch einen Wechsel in eine andere Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk.
- (6) Die Mitgliedschaft im RA endet vor Ablauf der Berufungsperiode durch Amtsniederlegung oder Beendigung der Mitgliedschaft in der Vollversammlung. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds soll die Vollversammlung für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied berufen.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung auf den Internetseiten der IHK in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Geschäftsordnung vom 27. November 2008.